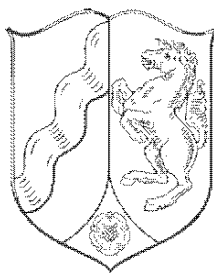


Beglaubigte Abschrift



VERWALTUNGSGERICHT AACHEN

B E S C H L U S S

1 L 1614/18

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn [REDACTED]

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Martin Brilla, Fach AC 191, Büchel 4,
52062 Aachen, Gz.: 69/18/BrV,

g e g e n

die Stadt [REDACTED],
[REDACTED],

Antragsgegnerin,

wegen Recht der Landesbeamten
hier: Untersuchungsaufforderung

hat

die 1. Kammer des

VERWALTUNGSGERICHTS AACHEN

am 22. November 2018

- 2 -

durch
den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Lehmler,
die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Schwartz und
die Richterin Vieker

b e s c h l o s s e n :

1. Es wird im Wege einstweiliger Anordnung festgestellt, dass der Antragsteller vorläufig - bis zu einer erstinstanzlichen Entscheidung in dem anhängigen Hauptsacheverfahren 1 K 3638/18 - nicht verpflichtet ist, sich auf der Grundlage der Untersuchungsaufforderungen vom [REDACTED] einer amtsärztlichen Untersuchung seiner allgemeinen Dienstfähigkeit zu unterziehen.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

2. Der Streitwert wird auf 2.500,00 € festgesetzt.

G r ü n d e :

Der sinngemäß gestellte Antrag,

im Wege der einstweiligen Anordnung festzustellen, dass der Antragsteller vorläufig - bis zu einer erstinstanzlichen Entscheidung in dem anhängigen Hauptsacheverfahren 1 K 3638/18 - nicht verpflichtet ist, sich auf der Grundlage der Untersuchungsaufforderungen vom [REDACTED] einer amtsärztlichen Untersuchung seiner allgemeinen Dienstfähigkeit zu unterziehen,

ist statthaft und zulässig.

Ausgehend davon, dass es sich bei einer Untersuchungsaufforderung an einen Beamten mangels Außenwirkung nicht um einen Verwaltungsakt im Sinne von § 35 Satz 1 VwVfG NRW handelt,

vgl. BVerwG, Urteile vom 30. Mai 2013 - 2 C 68.11 - und vom 26. April 2012 - 2 C 17.10 -, beide juris,

- 3 -

und auch die äußere Form der Verfügung sie nicht als Verwaltungsakt qualifiziert,

vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 19. April 2016 - 1 B 307/16 -, juris Rn. 7, und vom 27. November 2013 - 6 B 975/13 -, juris Rn. 7 m. w. N.,

ist der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 Abs. 1 und 3 VwGO i.V.m. §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO statthaft.

Der Antrag ist auch begründet.

Der Antragsteller hat den für den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach vorgeannten Vorschriften erforderlichen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Denn die Antragsgegnerin hält ausweislich ihres Schriftsatzes vom 29. Oktober 2018 auch nach den Einwänden des Antragstellers weiterhin an ihrer dienstlichen Weisung fest, dass sich dieser amtsärztlich untersuchen zu lassen hat.

Zudem hat der Antragsteller einen nach den genannten Vorschriften erforderlichen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Denn die auf § 26 Abs. 1 BeamStG i.V.m. § 33 Abs. 1 Satz 1 LBG NRW gestützte Aufforderung an den Antragsteller, sich durch einen Amtsarzt des Gesundheitsamtes ██████████ untersuchen zu lassen, erweisen sich bei summarischer Überprüfung als rechtswidrig.

Sie findet ihre Rechtsgrundlage nicht in § 26 Abs. 1 Satz 1 BeamStG i.V.m. § 33 Abs. 1 Satz 1 LBG NRW. Danach ist der Beamte bei Zweifeln über seine Dienstfähigkeit verpflichtet, sich nach Weisung der dienstvorgesetzten Stelle ärztlich untersuchen zu lassen.

An eine Untersuchungsaufforderung nach § 26 Abs. 1 Satz 1 BeamStG stellt die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, insbesondere wegen der weitreichenden dienstrechtlichen Konsequenzen, die sich für den Beamten im Weiteren aus ihr ergeben können, strenge Anforderungen: Inhaltlich muss die Behörde die tatsächlichen Umstände, auf die sie die Zweifel an der Dienstfähigkeit stützt, in der Aufforderung angeben. Der Beamte muss anhand dieser Begründung die Auffassung der Behörde nachvollziehen und prüfen können, ob die angeführten Gründe tragfähig

- 4 -

sind. Er muss erkennen können, welcher Vorfall oder welches Ereignis zur Begründung der Aufforderung herangezogen wird. Die Behörde darf insbesondere nicht nach der Überlegung vorgehen, der Adressat werde schon wissen, "worum es geht". Ferner muss die Aufforderung auch Angaben zu Art und Umfang der ärztlichen Untersuchung enthalten. Die Behörde darf dies nicht dem Arzt überlassen. Nur wenn in der Aufforderung selbst Art und Umfang der geforderten ärztlichen Untersuchung nachvollziehbar sind, kann der Betroffene nach Maßgabe des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ihre Rechtmäßigkeit überprüfen. Dementsprechend muss sich der Dienstherr bereits im Vorfeld des Erlasses nach entsprechender sachkundiger ärztlicher Beratung zumindest in den Grundzügen darüber klar werden, in welcher Hinsicht Zweifel am körperlichen Zustand oder der Gesundheit des Beamten bestehen und welche ärztlichen Untersuchungen zur endgültigen Klärung geboten sind.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 10. April 2014 - 2 B 80.13 -, juris, Rn. 9 ff., sowie Urteile vom 30. Mai 2013 - 2 C 68.11 -, juris, Rn. 19 f., und vom 26. April 2012 - 2 C 17.10 -, juris, Rn. 19 f.; siehe dazu auch OVG NRW, Beschlüsse vom 12. Dezember 2017 - 1 B 1470/17 -, juris, Rn. 16, vom 6. Februar 2017 - 6 B 1305/16 -, juris, Rn. 6, vom 5. Dezember 2016 - 6 B 1298/16 -, juris, Rn. 7, und vom 21. September 2016 - 6 B 963/16 -, juris, Rn. 7.

Diesen Anforderungen genügt die Untersuchungsaufforderung in keinsten Weise. Sie greift allein die offensichtlich nach einem innerdienstlichen Konflikt eingereichten Krankmeldungen des Antragstellers bis zum [REDACTED] auf und bezieht sich auf E-Mails, in denen sich der Antragsteller für psychisch erkrankt erklärt. Weitere Angaben sind in der Aufforderung nicht enthalten. Art und Umfang der Untersuchung werden nicht hinreichend konkretisiert. Welcher konkrete Vorfall Anlass für die Aufforderung war, bleibt unklar.

Die Untersuchungsaufforderung kann auch nicht auf § 26 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG gestützt werden. Zwar gelten die strengen Anforderungen an die Angaben zu Art und Umfang der ärztlichen Untersuchung nicht für den Fall, dass der Dienstherr für die Untersuchungsaufforderung die Vermutensregelung des § 26 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG heranzieht. Danach kann als dienstunfähig auch angesehen werden, wer infolge Erkrankung innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, dass innerhalb einer Frist

- 5 -

von weiteren sechs Monaten die Dienstfähigkeit wieder voll hergestellt wird. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor, der Antragsteller ist seit dem [REDACTED] erkrankt, die Aufforderung stammt vom [REDACTED].

Die Kammer bleibt derzeit auch noch bei ihrer Rechtsauffassung, dass § 44a VwGO einer isolierten Prüfung der Untersuchungsaufforderung nicht entgegensteht.

Vgl. zur Bejahung der Anwendung der Vorschrift im Fahrerlaubnisrecht nur Bayerischer VGH, Beschluss vom 9. November 2017 - 11 CS 17.1821 -, juris, Rn. 10; offen gelassen nunmehr OVG NRW, Beschluss vom 6. September 2018 - 6 B 962/18 -, juris, Rn. 2; für die Anwendung von § 44a VwGO VG Düsseldorf, Beschluss vom 3. Juli 2018 - 2 L 1722/18 -, juris, Rn. 8 ff.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 1 und 2 GKG, wobei wegen des vorläufigen Charakters des Verfahrens der halbe Betrag des sogenannten Auffangwertes angemessen erscheint.

Rechtsmittelbelehrung:

- (1) Gegen die Entscheidung über den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Aachen (Adalbertsteinweg 92 im Justizzentrum, 52070 Aachen oder Postfach 10 10 51, 52010 Aachen) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV. NRW S. 548) Beschwerde eingelegt werden, über die das Obergerverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster entscheidet. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG bei dem Obergerverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 63 09, 48033 Münster) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Obergerverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 63 09, 48033 Münster) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Obergerverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

- 6 -

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründungsschrift sind durch einen Bevollmächtigten einzureichen. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen sowie diesen gleichgestellte Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe von § 67 Abs. 4 Satz 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründungsschrift sollen möglichst dreifach eingereicht werden. Im Fall der elektronischen Einreichung nach Maßgabe der ERVVO VG/FG bedarf es keiner Abschriften.

- (2) Gegen die Streitwertfestsetzung kann schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Aachen (Adalbertsteinweg 92 im Justizzentrum, 52070 Aachen oder Postfach 10 10 51, 52010 Aachen) Beschwerde eingelegt werden, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster entscheidet, falls ihr nicht abgeholfen wird.

Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden; § 129 a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- Euro nicht übersteigt.

Die Beschwerdeschrift soll möglichst dreifach eingereicht werden. Im Fall der elektronischen Einreichung nach Maßgabe der ERVVO VG/FG bedarf es keiner Abschriften.

War der Beschwerdeführer ohne sein Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, ist ihm auf Antrag von dem Gericht, das über die Beschwerde zu entscheiden hat, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn er die Beschwerde binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses einlegt und die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht. Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

Lehmler

Dr. Schwartz

Vieker



Beglaubigt
Stubbe
VG-Beschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle